

hangloser Beobachtungen. Er hatte bereits früher sowohl Pistolen als auch Revolver gesehen; diese Revolver waren hell, vernickelt, die Pistolen dagegen schwarz, aus brüniertem Stahl gewesen. Die Waffe, aus der der Verbrecher geschossen hatte, schien ihm von der Art zu sein, wie er Pistolen zu sehen gewohnt war. Es ist klar, daß hier ein unbewußter Fehler in der Wahrnehmung des Zeugen vorlag, da ja auch ein Revolver aus brüniertem Stahl sein kann. Was die Länge des Laufes betrifft, so konnte sich ihre Bestimmung durch den Zeugen als subjektiv herausstellen, ganz abgesehen davon, daß es auch Revolver von geringer Größe gibt. Wäre die Waffe von mehreren Personen beobachtet worden, so ist durchaus wahrscheinlich, daß die anderen Augenzeugen ihr Augenmerk auf andere Eigenschaften gerichtet hätten: auf das Vorhandensein oder Fehlen einer Trommel oder das Auswerfen der Hülsen nach dem Abschuß. Durch Befragen dieser Zeugen wären Daten zusammengekommen, die völlig ausgereicht hätten, um eine detaillierte Beschreibung dieser Waffe, die der Verbrecher in den Händen gehabt hatte, zusammenzustellen. Man hätte ihr Aussehen, möglicherweise sogar ihr System, bestimmen können. Zu diesem Zweck muß man aber bei der Vernehmung ergründen, welche Eigenschaften der Waffe von dem Zeugen tatsächlich mit Hilfe des Gesichtssinnes wahrgenommen und welche im Ergebnis einer Verallgemeinerung der Lebenserfahrung ergänzt wurden. Dann erst hat der Untersuchungsführer die Möglichkeit, eine Zeugenaussage richtig einzuschätzen. Ist der Untersuchungsführer dabei beharrlich und sind die Zeugen gewissenhaft, so läßt sich dieses Ziel durchaus erreichen.

Der Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der Wahrnehmung flüchtiger Ereignisse kommt in der Arbeit des Untersuchungsführers große Bedeutung zu. Stets muß er die bei den einzelnen Menschen unvermeidlichen Lücken in der Wahrnehmung mancher Details von Gegenständen berücksichtigen, die von dem Zeugen in einer kurzen Zeitspanne beobachtet wurden. Er darf sich in solchen Fällen nicht mit der Vernehmung von ein oder zwei Zeugen begnügen, sondern muß die Aussagen so vieler Augenzeugen wie möglich sammeln. Das heißt natürlich nicht, daß immer ausnahmslos alle Augenzeugen eines Geschehens — häufig gibt es davon eine große Anzahl — vernommen werden müßten. Dies wäre gar nicht möglich. In jedem Falle aber müssen so lange Zeugen ausfindig gemacht und befragt werden, bis alle Einzelheiten eines Gegenstandes oder einer Erscheinung, die für die Sache wesentliche Bedeutung haben, vollständig und zuverlässig ermittelt wurden und bis die in den Aussagen der zuerst vernommenen Zeugen noch vorhandenen Lücken ergänzt und Verzerrungen berichtigt sind. Bei der Vernehmung eines jeden Zeugen muß geklärt werden, auf welcher Grundlage er diese oder jene Urteile äußert, was er selbst gesehen und gehört hat.